

stisch unsinnig. Tatsache ist, daß die Befugnisse des Sowjets und die Befugnisse des Exekutivkomitees schon deshalb nicht von gleicher Art sein können, weil sie in Rechtsakten festgelegt sind, deren Rechtskraft stets unterschiedlich ist. Wenn verschiedene Organe über identische Befugnisse verfügen, so kann das nur die Folge einer unvollkommenen Gesetzgebung sein. Ein derartiger Zustand ist mit den Grundprinzipien der sozialistischen Rechtstheorie nicht zu vereinbaren.

Bei der Analyse der Kompetenz des örtlichen Sowjets ist die Kompliziertheit ihrer Struktur zu berücksichtigen. Zu unterscheiden sind die *Gegenstände der Leitung* als Kreis der gesellschaftlichen Verhältnisse, innerhalb deren der Sowjet und seine Exekutivorgane juristisch kompetent sind, sowie die *Befugnisse und Pflichten* (die übrigens nicht immer übereinstimmen). Das, was als „gemeinsame Kompetenz“ des Sowjets und des Exekutivkomitees bezeichnet wird, bringt tatsächlich nur die Gemeinsamkeit der Gegenstände der Leitung zum Ausdruck. Die Befugnisse dagegen müssen stets exakt zwischen dem Sowjet und seinen Organen verteilt werden, wobei jedoch die führende Rolle des Sowjets im Gesamtmechanismus der Verwirklichung der Kompetenz gewährleistet wird. Es wäre folglich richtig, die Frage der „Kompetenz des Sowjets“ vom Systemgesichtspunkt aus zu lösen: Die „Kompetenz des örtlichen Sowjets“ ist ein Charakteristikum des Systems, das den Sowjet und seine Exekutivorgane umfaßt.⁵

Bei der Regelung der Kompetenz des örtlichen Sowjets geht der Gesetzgeber gewöhnlich von den Strukturbesonderheiten dieser Kompetenz aus und fixiert in Normativakten die verschiedenen Pflichten oder Rechte unmittelbar für das Exekutivkomitee, seine Abteilungen und Verwaltungen. Diese Praxis hat jedoch auch einige negative Seiten, die zutage treten, wenn sich der „Trägheitsfaktor“ in solche normativen Regelungen einschleicht. So kommt es vor, daß dem Exekutivkomitee Pflichten und Aufgaben übertragen werden, die dem örtlichen Sowjet als Ganzes hätten zugewiesen werden müssen. Mitunter aber betrachten die zentralen Organe der Zweigleitung die Befugnisse der Abteilungen als Sphäre ausschließlich ihrer normativen Regelung. Deshalb ist es notwendig, die Befugnisse der zentralen Leitungsorgane hinsichtlich der Regelung der Funktionen des örtlichen Sowjets exakter zu bestimmen.

Den Befugnissen, die aufgrund der Gesetzgebung nur dem Sowjet zustehen (der sogenannten ausschließlichen Kompetenz, obgleich es exakter wäre, von „ausschließlichen Befugnissen“ des Sowjets zu sprechen), wurde in der Theorie und Praxis des Sowjetaufbaus während der letzten Jahre sehr viel Aufmerksamkeit geschenkt. In ihrer Entwicklung zeichneten sich drei Haupttendenzen ab: a) Der Kreis der Leiter von Organen oder Institutionen, die unmittelbar vom Sowjet zu bestätigen sind, erweiterte sich, b) Die Bildung einer Reihe von Organen, für die früher die Exekutivkomitees zuständig waren, wurde den Sowjets übertragen, c) Die Zahl der Fragen des wirtschaftlichen und kulturellen Aufbaus, die nur vom Sowjet selbst entschieden werden dürfen, erhöhte sich.

So werden gegenwärtig beispielsweise die Leiter aller Institutionen und Betriebe, die den Dorf- und Siedlungssowjets unterstellt sind, nur auf deren

5 Ein solcher Gedankengang entspricht der Auffassung von der Kompetenz eines Organs in der allgemeinen Theorie des Staates und des Rechts: Die Rechte und Pflichten, die den Inhalt der Kompetenz des Staatsorgans bilden, werden — entsprechend der Struktur des jeweiligen Organs — auf seine Unterabteilungen und auf einzelne Funktionäre verteilt (vgl. A. W. Mizkewitsch, *Die Subjekte des Sowjetrechts*, Moskau 1962 [russ.], S. 121).